

29. TAGUNG

Straßburg, 20.-22. Oktober 2015

Bedingungen für gewählte Amtsträger

Entschliessung 393(2015)¹

1. Da das Vertrauen zur politischen Klasse in ganz Europa abgenommen hat, müssen die gewählten Amtsträger noch härter daran arbeiten, die unerfüllten Bedürfnisse und Erwartungen ihrer Wählerschaft zu erfüllen. Obwohl die meisten kommunalen und regionalen Politiker ihre Amtspflichten mit einer weiteren Vollzeitbeschäftigung vereinbaren müssen, wird von ihnen erwartet, quasi jederzeit für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stehen, häufig zu Lasten der familiären Verantwortung und Freizeit.
2. Das Interesse an der Arbeit und Rolle kommunaler und regionaler Amtsträger sowie die Achtung für diese nehmen ab. Dies kann vielleicht auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass in vielen Staaten diese Tätigkeit als freiwillige und nicht so sehr als berufliche Funktion betrachtet wird. Die geringe oder fehlende Entlohnung für kommunale und regionale gewählte Amtsträger sowie fehlendes Training sind ebenfalls wichtige Faktoren für sie.
3. Die repräsentative Demokratie funktioniert dann am besten, wenn sie tatsächlich repräsentativ für die Gemeinschaft ist. Je besser die Zusammensetzung der Gemeinderäte die Wählerschaft, der sie dienen, in Bezug auf Alter, sozialen Status, Beschäftigung, kulturellen Hintergrund widerspiegelt, desto eher haben sie die Möglichkeit das Vertrauen der Bürger zu gewinnen. Die kommunalen und regionalen Stellen müssen sicherstellen, dass die Art und Weise, wie politische Geschäfte in den Räten (Versammlungen und deren ausführende Gremien) ausgeführt werden (Sitzungszeiten, etc.), die Bürger nicht davon abhalten, sich zur Wahl zu stellen.
4. Die lokalen Medien und städtischen Informationsdienste haben die Aufgabe, ein positives Bild der Vielfalt und repräsentativen Natur des Stadtrats zu fördern, was dazu beitragen kann, dass sich Menschen mit vielfältigem Hintergrund ermutigt fühlen, auf kommunaler und regionaler Ebene für ein politisches Amt zu kandidieren.
5. Auch wenn die öffentliche Prüfung und Kritik unvermeidliche Aspekte der Ausübung eines öffentlichen Amtes sind, haben die Gemeinderäte die Pflicht, kommunal und regional gewählte Amtsträger sowie deren Angestellte vor Belästigung und Androhungen von Gewalt zu schützen.
6. Der Kongress fordert daher, soweit möglich und in Anerkennung der Tatsache, dass es Unterschiede im Umfang der Pflichten und Zuständigkeiten gewählter Amtsträger gibt, die kommunalen und regionalen Stellen auf:

¹Diskussion und Annahme durch den Kongress am 22. Oktober 2015, 3. Sitzung (Siehe Dokument [CG/2015\(29\)15FINAL](#), Begründungstext), Ko-Berichterstatter: Frida JOHANSSON METSO, Schweden (L, ILDG) und Tracey SIMPSON-LAING, Vereinigtes Königreich (R, SOC).

a. den Amtsträgern die Räumlichkeiten, Ausrüstung und politische Unterstützung zukommen zu lassen, die ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben zufriedenstellend wahrzunehmen;

b. ihnen ein Trainingsprogramm über die Rolle, Pflichten und Erwartungen an gewählte Amtsträger anzubieten. Dies sollte sich an einem regional und national basierten Trainingsmodul ausrichten, welches die Funktionsweisen der kommunalen Verwaltung und die Aufgaben der kommunal und regional gewählten Amtsträger beschreibt, angepasst an die einzelnen Umstände jeder kommunalen und regionalen Stelle. Dieses Training sollte auch den Verhaltenskodex der Städte und Regionen einschließen, der zum Zweck der Transparenz der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollte;

c. Leistungsindikatoren einzuführen und ein fortlaufendes Training für die berufliche Entwicklung kommunal und regional gewählter Amtsträger anzubieten, das die Änderungen der relevanten Gesetzgebung und Angelegenheiten abdeckt, die sich auf die Verwaltung der kommunalen und regionalen Stellen auswirken. Es sollte erwogen werden, hierfür eine formale und anerkannte Qualifikation einzuführen, was der Aufgabe einen zusätzlichen Mehrwert verleihen würde;

d. Vertreter, die häufig von Zuhause aus arbeiten, durch die Bereitstellung geeigneter ITK und damit verbundener Ausrüstungen zu unterstützen. Diese Nutzung der Ausrüstung wäre ausschließlich auf die Wahrnehmung ihrer öffentlichen Tätigkeit beschränkt;

e. Sitzungen so anzusetzen, dass diese nicht bestimmte Personen davon abhalten, als gewählte Amtsträger auf kommunaler und regionaler Ebene zu dienen, insbesondere jene mit einer Vollzeitbeschäftigung und jene mit familiärer oder pflegender Verantwortung;

f. politische Parteien und städtische Ämter aufzufordern, Initiativen zur Förderung des Interesses einer größeren Bandbreite von Menschen an zivilen und öffentlichen Angelegenheiten mit dem Ziel zu entwickeln, Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung zu ermutigen, sich bei kommunalen und regionalen Wahlen zur Wahl zu stellen;

g. sicherzustellen, dass es klare Richtlinien für den Umgang mit Fällen von Belästigung und Gewaltandrohungen gegen gewählte Amtsträger und deren Familien gibt und dass gewählte Amtsträger, in Zusammenarbeit mit der Polizei, eine angemessene Unterstützung und Beratung erhalten, u.a. Unterstützung bei rechtlichen Schritten, die ergriffen werden müssen.

7. Der Kongress bittet die nationalen Verbände der Gemeinden und Regionen und die nationalen Delegierten:

a. sicherzustellen, dass alle gewählten Amtsträger zu Beginn ihres Mandats ein Einführungstraining erhalten, das die Zuständigkeiten und Pflichten gewählter Amtsträger sowie Hinweise auf den Verhaltenskodex der Gemeinde und der Region abdeckt;

b. sich in jenen Staaten, wo es dieses nicht gibt, für Fortbildung einsetzen, um eine kontinuierliche berufliche Entwicklung gewählter Amtsträger sicherzustellen. Es sollte erwogen werden, dies im Rahmen einer formalen und anerkannten Qualifikation zu machen;

c. zusammen mit den entsprechenden Stellen Richtlinien zu verfassen, wie die kommunalen und regionalen Stellen mit Fällen von Belästigung und Gewaltandrohungen gegen kommunale und regionale Amtsträger und deren Familien umzugehen haben.